

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 100 (2003)
Heft: 10

Artikel: Lehrlingslohn im Unterstützungsbudget der Familie
Autor: Hermann-Huber, Rita
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrlingslohn im Unterstützungsbudget der Familie

Viele Junge in der Ausbildung erhalten in diesen Tagen den ersten Lehrlingslohn. Über die Einteilung und Verwendung entstehen am Familientisch häufig Diskussionen.

Grundsätzlich gehört der Lehrlingslohn dem Lehrling. Der Lohn muss jedoch für die persönlichen Ausgaben eingesetzt werden.

Wenn die Familie von der Sozialhilfe unterstützt wird, entspricht diese Kostenübernahme des Lehrlings einer Aufwandminderung (siehe Kapitel E.1.3 und H II der SKOS-Richtlinien). Dieser Betrag wird im Unterstützungsbudget als Einnahme angerechnet. Andererseits wird bei 16-jährigen ein Zuschlag von Fr. 200.– zum Grundbedarf I ausbezahlt.

Vorgehen:

- Abklären des Monatslohns. Unter Fr. 540.– ist sicher zu stellen, dass dem Lehrling mindestens Fr. 200.– zur freien Verfügung bleiben.
- Die monatlichen Ausgaben (ohne Mietkosten) gemäss ASB-Zahlen zusammenrechnen.
- Die persönlichen Ausgaben des Lehrlings vom Nettolohn abziehen.
- Der Restbetrag des Lehrlingslohnes steht dem Lehrling zur freien Verfügung (Steuern, Ferien, Sparbetrag).
- Die nach ASB-Budget berechneten Ausgaben des Lehrlings müssen im Familienbudget als Einnahmen angerechnet werden; sie führen beim Familienbudget zu einer Aufwandminderung.

Lehrling übernommen werden und können separat verrechnet werden.

- b) Die Erwerbsunkosten des Lehrlings müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Lohn stehen.

Berechnungsbeispiel

Familie im 4-Personen-Haushalt, 1 Lehrling, 1 Schülerin, Vater erwerbstätig

ASB-Budget Lehrling	
Nettolohn	600.–
Fahrkosten: Abo, Velo	70.–
Kleider, Wäsche, Schuhe	80.–
Coiffeur, Körperpflege	40.–
Freizeit, Sport, Kultur, Handy	170.–
Schulmaterial (ohne Lehrmittel)	20.–
Aufwandminderung im Familienbudget	380.–
Restbetrag zu Gunsten Lehrling	220.–
(Steuern, Ferien, Sparbetrag)	
Familienbudget	
Grundbedarf I (4 Personen)	2'160.–
Zuschlag zu Grundbedarf I	200.–
Grundbedarf II	170.–
Miete	1'500.–
allg. Erwerbsunkosten Vater	250.–
auswärtige Verpflegung	100.–
	4'380.–
Erwerbseinkommen Vater +	
Kinderzulage	3'590.–
Differenz	790.–
Aufwandminderung (siehe Lehrlingsbudget)	380.–
Fehlbetrag	410.–

Erläuterungen

- a) Krankenkassen-Franchisen und Selbstbehalte müssen nicht vom

*Rita Hermann-Huber
Budgetberaterin ASB/Mitglied der
Arbeitsgruppe RETE/SKOS*